

(2) Die Lehrkräfte, Erzieher und Leiter haben insbesondere die Pflicht:

- a) sich durch das Studium des Marxismus-Leninismus und der Fachwissenschaften sowie durch die Teilnahme an Lehrgängen, Kursen, Vorträgen und Hospitationen systematisch und zielstrebig weiterzubilden;
- b) die Bildungs- und Erziehungsarbeit eng mit der gesellschaftlichen Praxis, vor allem mit der produktiven Arbeit und dem Kampf der Werktätigen für den Sieg des Sozialismus zu verbinden und die Schüler, Lehrlinge und Studenten zur Liebe zur Arbeit, zu den arbeitenden Menschen und zu Patrioten ihrer sozialistischen Heimat zu erziehen;
- c) ihren Unterricht auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne und der fortgeschrittensten Erkenntnisse der sozialistischen Pädagogik und der anderen Wissenschaften, der Technik sowie der fortgeschrittensten kulturellen Leistungen der Völker in enger Verbindung mit der Arbeit zu gestalten;
- d) die Bildungs- und Erziehungsarbeit so zu gestalten, daß die Kinder, Jugendlichen, Studenten und Werktätigen sich die Formen und Methoden des sozialistischen Gemeinschaftslebens aneignen und dabei aktiv an der Entwicklung der sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen teilnehmen und in ihrer Arbeit und ihrem gesellschaftlichen Verhalten den Kindern und Jugendlichen ein Vorbild bei der Einhaltung der Gebote der sozialistischen Moral zu geben;
- e) eng mit den Arbeitern der Betriebe und den Genossenschaftsbauern bei der Erziehung der Kinder, Schüler und Lehrlinge zusammenzuarbeiten und sich bei der Verwirklichung der polytechnischen Bildung oder der speziellen und produktionsgebundenen Ausbildung der Schüler und Lehrlinge auf der Basis der neuesten Technik und der Anwendung von Neuerermethoden auf die Betriebe zu stützen;
- f) die Freie Deutsche Jugend und die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zu unterstützen und bei der Verwirklichung der schulpolitischen und pädagogischen Aufgaben eng mit ihnen zusammenzuarbeiten;
- g) eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern und besonders mit den Elternbeiräten und Klassenelternaktivs zu pflegen, deren Arbeit zu unterstützen, ihre Hinweise für die Verbesserung der erzieherischen Arbeit zu berücksichtigen und dahin zu wirken, daß die Erziehung durch die Eltern und die Schule und sonstige staatliche Erziehungseinrichtungen übereinstimmend nach den Grundsätzen der sozialistischen Pädagogik erfolgt;
- h) die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zur Selbständigkeit und zum Verantwortungsbewußtsein für unsere sozialistische Gesellschaft zu erziehen, beispielgebend und aktiv gegen die verderblichen Einflüsse der imperialistischen Ideologie und Politik sowie gegen die Überreste des bürgerlichen Denkens bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler und Lehrlinge zu kämpfen;

i) auf Verlangen vor den Volksvertretungen und deren Organe Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen und mit den ständigen Kommissionen und deren Aktivs eng zusammenzuarbeiten.

(3) Alle Lehrkräfte, Erzieher und Leiter haben gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht gewissenhaft zu erfüllen. Inhalt und Umfang dieser Pflicht sind durch den Minister für Volksbildung zu bestimmen.

(4) Alle Lehrkräfte, Erzieher und Leiter haben über dienstliche Angelegenheiten Schweigepflicht zu wahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

(5) Nebenbeschäftigungen bedürfen der Zustimmung durch den Disziplinarbefugten im Sinne des § 17. Sie dürfen nach Art und Umfang nicht im Widerspruch zur Hauptaufgabe der Lehrer und Erzieher — Durchführung einer qualifizierten Bildungs- und Erziehungsarbeit — stehen und durch ihr Ausmaß die Arbeitsfähigkeit und Gesundheit der Lehrkraft oder des Erziehers nicht gefährden. Die Übernahme gesellschaftlicher Funktionen durch die Lehrkräfte und Erzieher bedarf keiner besonderen Zustimmung. Der Disziplinarbefugte ist von der Übernahme des Amtes zu verständigen.

(6) Die Lehrkräfte, Erzieher und Leiter haben insbesondere das Recht:

- a) nach ihrer erreichten Qualifikation unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse eingesetzt zu werden;
- b) an der Arbeit der Volksvertretung und deren Organe, besonders der ständigen Kommissionen und ihren Aktivs mitzuwirken;
- c) in Wort und Schrift ihre Erfahrungen und Erkenntnisse zu Fragen der sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit zu propagieren und durch die Teilnahme an öffentlichen Diskussionen, Beratungen, Pädagogischen Konferenzen und Kongressen an der Entwicklung der sozialistischen Pädagogik, der Schulpolitik und Schulgesetzgebung unseres Arbeiter- und Bauernstaates beizutragen und durch konstruktive Kritik und Verbesserungsvorschläge bei der Gestaltung von Lehrplänen, Lehrbüchern und Lehrmitteln und des Schulbaus sowie bei der Verbesserung der Leitungstätigkeit und der Arbeitsmethoden der Volksbildungsorgane und -einrichtungen mitzuwirken;
- d) im Kollektiv Rechenschaft der staatlichen Leiter entgegenzunehmen und an der gesellschaftlichen Kontrolle mitzuwirken;
- e) für ihre politische, pädagogisch-methodische und fachliche Weiterbildung mit den zuständigen staatlichen Organen bzw. Wirtschaftsorganen Qualifizierungsvereinbarungen abzuschließen, an Lehrgängen, Kursen, Weiterbildungstagungen und am Fernstudium teilzunehmen sowie Exkursionen zur fachwissenschaftlichen Vervollkommnung zu unternehmen;
- f) in Klubhäusern des Staates und gesellschaftlicher Organisationen, in Häusern der Lehrer und Klubs der Intelligenz und anderen kulturellen Einrichtungen mit Unterstützung der